



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**  
vom 19.07.2020

### **Pflichten, Rechte und Freiheiten der Landräte und Kreistage Bayerns bei der Bekämpfung von außen eingeschleppter Corona-Infektionen**

Auf der einen Seite hat die Staatsregierung den Landkreisen einen großen Teil der Verantwortung für den Umgang mit dem Coronavirus zurückübertragen. Auf der anderen Seite hat das oberste Verwaltungsgericht in Nordrhein-Westfalen im Fall der Infizierten in der Schlachtereier Tönnies kürzlich als Recht erkannt, dass pauschale und undifferenzierte Lockdowns über ganze Landkreise zukünftig öfter als unverhältnismäßig anzusehen sind. Eine vergleichbare Entwicklung in der Rechtsauffassung ist auch für Bayern zu erwarten, außer die Staatsregierung erschwert diese Entwicklung noch, z. B. durch Erlass einer Vorschrift/eines Gesetzes. Bisher ist auch nicht bekannt, dass das Gesundheitsamt in den meisten Landkreisen Bayerns sich zum Schutz der Bevölkerung auf diese beiden neuen Randbedingungen hat einstellen können/dürfen. Auf der anderen Seite ist spätestens mit dem Ende der Ferienzeit durch einen verstärkten Eintrag von Trägern von Coronaviren zu rechnen. Zu diesen gehören sowohl heimkehrende Urlauber als auch heimkehrende Gastarbeiter, die sich in Gebieten aufgehalten haben, in welchen sich derzeit das Coronavirus ausbreitet. Aktuell steigt die Anzahl derartiger Gebiete wieder an. Durch Politik und durch die deutsche „Quatitätspresse“ bisher völlig ignoriert wurde der Umstand, dass im Kosovo derzeit jeder zweite Getestete Corona-positiv ist. Aus der Schweizer Presse erfährt man dazu: „Seit Mitte Juni steigen die Corona-Zahlen dramatisch. Mehr als 200 Neuinfektionen waren es in den vergangenen Tagen pro Tag, insgesamt 94 Tote sind bereits bestätigt – und es dürften schnell mehr werden. Die Zahl der aktiven Fälle beträgt Stand Donnerstag 2 118. Zum Vergleich: In der rund fünfmal so grossen Schweiz sind es nur halb so viele. Besonders besorgniserregend: In den letzten drei Tagen lag die Anzahl der positiven Tests jeweils bei über 50 Prozent der Getesteten ... Ein Viertel der aktuellen Corona-Neuinfektionen in der Schweiz gilt als ‚eingeschleppt‘ ...“ (<https://www.blick.ch/news/ausland/im-kosovo-steigen-die-zahlen-rapide-an-50-prozent-der-getesteten-sind-positiv-id15983668.html>)

Doch dieser neue Infektionsherd ist kein streng örtlich begrenzter „Einzelfall“. Am 07./08.07.2020 meldeten die Ticker: Österreich hat wegen steigender Corona-Zahlen in einigen Urlaubsländern neue Reisewarnungen ausgesprochen. Außenminister Alexander Schallenberg sprach eine ab sofort gültige Warnung für Rumänien, Bulgarien und Moldau aus. Kanzler Sebastian Kurz kündigte zudem an, Kontrollen an den Grenzen zu Slowenien und Ungarn zu verstärken. Dies hat er am 21.07.2020 umgesetzt. Reisebusse würden ausnahmslos kontrolliert. „Wir erleben immer mehr Einschleppungen aus dem Ausland“, sagte er und appellierte, nicht in diese Länder zu reisen. Wer aus den betroffenen Ländern zurückkehre, müsse sich für 14 Tage in Quarantäne begeben oder einen negativen Corona-Test vorweisen. Auch in Griechenland bereiten die neuesten Zahlen Sorge. Es wurden insgesamt 43 neue Fälle offiziell registriert. Die absolute Mehrheit der infizierten Personen sind Touristen. Nach Angaben der zuständigen Gesundheitsbehörde sind 36 Urlauber unter den Betroffenen. Ob sich unter ihnen auch Deutsche befinden, blieb zunächst unklar. 20 der Touristen sind serbische Staatsbürger, bei den übrigen Personen wurde die Staatszugehörigkeit nicht genannt. Bei den meisten der registrierten Fälle wurden die Neuinfektionen an der Grenze zu Bulgarien verzeichnet. Laut griechischen Medien sind seit dem 01.07.2020 über 100 000 Urlauber über den Grenzübergang Promachonas/Kulata nach Griechenland eingereist. Da es in Serbien derzeit erhöhte Zahlen von Coronavirusinfektionen gibt, hatte Griechenland seit Montagmorgen seine Grenzen für Reisende aus dem Balkanland geschlossen,

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

vgl. <https://www.hna.de/welt/urlaub-coronavirus-mallorca-sommer-video-ballermann-maskenpflicht-regeln-italien-deutschland-tuerkei-kroatien-zr-13819329.html>.

Am 12.07.2020 ergänzt eine Zeitung aus Österreich: „allein in den vergangenen zwei Wochen hatten 45 Urlaubs-Heimkehrer nach Oberösterreich Corona mit im Gepäck – davon sechs, die am Samstag getestet wurden. Aus diesen Ländern kamen die Infizierten: Kosovo (zehn), Serbien (neun), Bosnien (sieben), Rumänien und Kroatien je fünf, jeweils zwei aus Mazedonien und der Türkei, jeweils ein Kranker aus Frankreich, Deutschland, Montenegro, Afghanistan und Italien.“ (<https://www.krone.at/2190164>) Hinzu kommt: Auch dem Sturm auf das Parlament in Serbien und dem Verhalten der Bewohner in unter Quarantäne gestellter Wohnblocks in Göttingen und Hagen oder der Verfolgung von Handydaten von Tönnies-Mitarbeitern kann man entnehmen, dass zu vielen Staatsangehörigen aus Südosteuropa Quarantäneauflagen offenbar völlig gleichgültig sind. Auch der Mallorca-Zeitung kann man entnehmen, dass zu viele Urlauber aus aller Herren Länder in der Ferne glauben das nachholen zu müssen, was sie zu Hause vermissen (<https://www.mallorcazeitung.es/lokales/2020/07/11/mallorca-ballermann-party-corona-maskenpflicht/76661.html>).

Nach derzeitigem Stand steht damit fest: Mit den Heimkehrern ist auch mit einer zunehmenden Einschleppung des SARS-Virus von außen zu rechnen, die die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis gefährdet. Mindestens gemessen am Katastrophenschutzgesetz sind die Landräte damit berufen, diese Gefahr abzuwehren und die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis zu schützen.

Ich frage die Staatsregierung:

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |   |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.  | Regelungen.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 5 |
| 1.1 | Welche rechtssetzenden Möglichkeiten bzw. Spielräume hat ein Landrat ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 –, um die Ausbreitung des COVID-19-Virus in seinem Landkreis einzudämmen (bitte hierzu auch den Spielraum definieren, im Rahmen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes [LStVG] und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes [BayKatSchG] Vorschriften zu erlassen)? ..... | 5 |
| 1.2 | Welche rechtssetzenden Möglichkeiten bzw. Spielräume hat ein Kreistag ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 –, um die Ausbreitung des COVID-19-Virus in seinem Landkreis einzudämmen (bitte hierzu auch den Spielraum definieren, im Rahmen des LStVG und des BayKatSchG Vorschriften zu erlassen)? .....                                                                                | 5 |
| 1.3 | Welche rechtssetzenden Möglichkeiten bzw. Spielräume hat ein Kreistag ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 –, um den Landrat aufzufordern, Maßnahmen einzuleiten, die Ausbreitung des COVID-19-Virus in seinem Landkreis einzudämmen (bitte hierzu auch den Spielraum definieren, im Rahmen des LStVG und des BayKatSchG Vorschriften zu erlassen)? .....                               | 5 |
| 2.  | Art. 51 Abs. 2 Landkreisordnung (LandkrO) „... des Gesundheitswesens ...“ .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 6 |
| 2.1 | Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des Art. 51 Abs. 2 LandkrO „... des Gesundheitswesens ...“ materielle Inhalte zu definieren (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)? .....                                                                                        | 6 |
| 2.2 | Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des Art. 51 Abs. 2 LandkrO „... des Gesundheitswesens ...“ formale Beschlüsse zu fassen (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)? .....                                                                                            | 6 |

2.3	Welche Abweichungen von den in 2.1 und 2.2 abgefragten Befugnissen gab es ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 – durch die von der Staatsregierung und/oder Bundesregierung definierten Auflagen zur Eindämmung des COVID-19-Virus (bitte hierbei vollumfänglich die verbliebene Entscheidungskompetenz des Landrats bzw. Kreistags ausführen, in deren Rahmen jeder von beiden Maßnahmen beantragen oder anordnen kann, und hierbei auch die Frage behandeln, ob der Kreistag befugt ist, den Landrat aufzufordern/anzuregen, im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes tätig zu werden)?.....	6
3.	LStVG.....	6
3.1	Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des LStVG materielle Inhalte zu definieren (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)? .....	6
3.2	Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des LStVG formale Beschlüsse zu fassen (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)? .....	6
3.3	Welche Abweichungen von den in 3.1 und 3.2 abgefragten Befugnissen gab es ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 – durch die von der Staatsregierung und/oder Bundesregierung definierten Auflagen zur Eindämmung des COVID-19-Virus (bitte hierbei vollumfänglich die verbliebene Entscheidungskompetenz des Landrats bzw. Kreistags ausführen, in deren Rahmen jeder von beiden Maßnahmen beantragen oder anordnen kann, und hierbei auch die Frage behandeln, ob der Kreistag befugt ist, den Landrat aufzufordern/anzuregen, im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes tätig zu werden)?.....	6
4.	Bayerisches Katastrophenschutzgesetz.....	7
4.1	Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes materielle Inhalte zu definieren (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)? .....	7
4.2	Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes formale Beschlüsse zu fassen (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)? .....	7
4.3	Welche Abweichungen von den in 4.1 und 4.2 abgefragten Befugnissen gab es ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 – durch die von der Staatsregierung und/oder Bundesregierung definierten Auflagen zur Eindämmung des COVID-19-Virus (bitte hierbei vollumfänglich die verbliebene Entscheidungskompetenz des Landrats bzw. Kreistags ausführen, in deren Rahmen jeder von beiden Maßnahmen beantragen oder anordnen kann, und hierbei auch die Frage behandeln, ob der Kreistag befugt ist, den Landrat aufzufordern/anzuregen, im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes tätig zu werden)?.....	7

5.	Entscheidungskompetenzen .....	7
5.1	Hat der Kreistag vor dem Hintergrund der Abfragen aus 1 bis 4 die Kompetenz, über den Tatbestand „Den Landrat zu beauftragen, jeden aus einem Gebiet mit erhöhten Corona-Fallzahlen zurückkehrenden Bewohner des Landkreises zu verpflichten, innerhalb von 24 Stunden einen Corona-Test durchzuführen“ eine Abstimmung herbeizuführen (im Zustimmensfall bitte auch ausführen, ob der Landrat die Pflicht hat, sich an diesen Beschluss zu halten)? .....	7
5.2	Hat der Kreistag ergänzend zu Frage 5.1 die Kompetenz, über den zusätzlichen Tatbestand „wobei unter ‚Gebiet mit erhöhten Corona-Fallzahlen‘ die Infiziertenzahlen zu verstehen sind, die auch für den Landkreis selbst gelten“ eine Abstimmung herbeizuführen? .....	7
5.3	Hat der Kreistag vor dem Hintergrund der Abfragen aus 1 bis 4 die Kompetenz, über den Tatbestand „Hilfsweise zu 5.1; 5.2 den Landrat zu beauftragen, dem Kreistag auf der kommenden Sitzung des Kreistags/Kreisausschusses oder deren Ferienvertretungen ein Konzept vorzulegen wie – z.B. durch zurückkehrende Urlauber von außen in den Landkreis eingeschleppte – Corona-Infektionen schnellstmöglich identifiziert werden“ eine Abstimmung herbeizuführen (im Zustimmensfall bitte auch ausführen, ob der Landrat die Pflicht hat, sich an diesen Beschluss zu halten)? .....	7
6.	Alternativer Schutz .....	7
6.1	Wenn nein in 5, welche eigenen Entscheidungskompetenzen haben der Kreistag bzw. der Landrat, um die Bevölkerung in dem Landkreis, für den beide zuständig sind, vor von außen durch Rückkehrer aus Risikogebieten eingeschleppte Coronaviren zu schützen? .....	7
6.2	Wenn nein in 5, wie könnten dann die Tatbestandsmerkmale lauten, die in die eigene Entscheidungskompetenz nur des Kreistags fallen und das Ziel verfolgen, für möglichst jeden Heimkehrer aus einem Corona-Risikogebiet einen verpflichtenden Test vorzuschreiben? .....	7
6.3	Wenn nein in 5, wie könnten dann die Tatbestandsmerkmale lauten, die in die eigene Entscheidungskompetenz nur des Landrats fallen und das Ziel verfolgen, für möglichst jeden Heimkehrer aus einem Corona-Risikogebiet einen verpflichtenden Test vorzuschreiben? .....	7
7.	Welche Vorgaben, Anregungen, Konzepte hat die Staatsregierung z. B. über das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) oder den Bezirk Oberbayern jedem der Landräte in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Rosenheim-Land und dem Bürgermeister von Rosenheim bis zum 13.07.2020 zukommen lassen im Fall, dass diese auf eine zweite COVID-19-Welle reagieren müssten (bitte hierbei – im übertragenen Sinne – alle „Instrumente“ aus dem diesen Personen durch die Staatsregierung bereitgestellten „Instrumentenkasten“ lückenlos aufschlüsseln)? .....	8
8.	Wie erklärt sich die Staatsregierung die Ungleichbehandlung, dass Personen aus Risikogebieten innerhalb Deutschlands, was in Bayern bedeutet, dass es mehr als 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner gibt, zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen über sich ergehen lassen müssen, während dies bei Personen aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands offenbar mindestens in diesem Umfang offenbar nicht der Fall ist? .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**  
vom 31.08.2020

## 1. Regelungen

- 1.1 Welche rechtssetzenden Möglichkeiten bzw. Spielräume hat ein Landrat ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 –, um die Ausbreitung des COVID-19-Virus in seinem Landkreis einzudämmen (bitte hierzu auch den Spielraum definieren, im Rahmen des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes [LStVG] und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes [BayKatSchG] Vorschriften zu erlassen)?**

Die Landratsämter sind als Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes zuständig. Sie haben – soweit nicht vorgeordnete Behörden für die Landratsämter bindende Entscheidungen treffen – die Befugnisse, die ihnen diese Gesetze einräumen. Der Landrat ist Behördenleiter der Kreisverwaltungsbehörde.

- 1.2 Welche rechtssetzenden Möglichkeiten bzw. Spielräume hat ein Kreistag ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 –, um die Ausbreitung des COVID-19-Virus in seinem Landkreis einzudämmen (bitte hierzu auch den Spielraum definieren, im Rahmen des LStVG und des BayKatSchG Vorschriften zu erlassen)?**

Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes obliegt nicht den Landkreisen, sondern den Landratsämtern als staatliche Behörden im Sinn von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO). Soweit die Landratsämter als staatliche Behörden und nicht für die Landkreise handeln, haben die Kreistage keine Regelungskompetenzen.

- 1.3 Welche rechtssetzenden Möglichkeiten bzw. Spielräume hat ein Kreistag ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 –, um den Landrat aufzufordern, Maßnahmen einzuleiten, die Ausbreitung des COVID-19-Virus in seinem Landkreis einzudämmen (bitte hierzu auch den Spielraum definieren, im Rahmen des LStVG und des BayKatSchG Vorschriften zu erlassen)?**

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen. Soweit das Landratsamt als staatliche Behörde handelt, hat der Kreistag keine Entscheidungskompetenzen. Außerhalb seines Aufgabenbereiches kann der Kreistag das Landratsamt auch nicht zu einem bestimmten Handeln als Staatsbehörde auffordern.

- 2. Art. 51 Abs. 2 Landkreisordnung (LandkrO) „... des Gesundheitswesens ...“**
- 2.1 Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des Art. 51 Abs. 2 LandkrO „... des Gesundheitswesens ...“ materielle Inhalte zu definieren (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)?**
- 2.2 Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des Art. 51 Abs. 2 LandkrO „... des Gesundheitswesens ...“ formale Beschlüsse zu fassen (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)?**
- 2.3 Welche Abweichungen von den in 2.1 und 2.2 abgefragten Befugnissen gab es ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 – durch die von der Staatsregierung und/oder Bundesregierung definierten Auflagen zur Eindämmung des COVID-19-Virus (bitte hierbei vollumfänglich die verbliebene Entscheidungskompetenz des Landrats bzw. Kreistags ausführen, in deren Rahmen jeder von beiden Maßnahmen beantragen oder anordnen kann, und hierbei auch die Frage behandeln, ob der Kreistag befugt ist, den Landrat aufzufordern/anzuregen, im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes tätig zu werden)?**

Art. 51 Abs. 2 LKrO, wonach die Landkreise unbeschadet bestehender Verpflichtungen Dritter verpflichtet sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet u. a. des Gesundheitswesens zu treffen oder die nötigen Leistungen für solche Maßnahmen aufzuwenden, hat aufgrund speziellerer gesetzlicher Regelungen nur noch einen geringen Anwendungsbereich. Maßnahmen zum Infektionsschutz sind, wie in den Antworten zu Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 ausgeführt wurde, auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften keine Aufgaben der Landkreise, sondern der staatlichen Landratsämter. Gleiches gilt für Maßnahmen des allgemeinen Sicherheitsrechts und des Katastrophenschutzrechts. Die wichtigste Aufgabe im Bereich des auf den Landkreis bezogenen Gesundheitswesens ist die Errichtung und der Unterhalt der erforderlichen Krankenhäuser. Diese Aufgabe obliegt den Landkreisen allerdings bereits nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO, sodass es auch hierzu keines Rückgriffes auf Art. 51 Abs. 2 LKrO bedarf. Die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung obliegt schließlich der Kassenärztlichen Vereinigung.

Soweit ein Landkreis nach Art. 51 Abs. 2 LKrO im Bereich des Gesundheitswesens überhaupt Aufgaben hat, richtet sich die Entscheidungskompetenz (und damit auch die Kompetenz, allgemeine Vorgaben für den Vollzug festzulegen) danach, ob der Gegenstand in die Zuständigkeit des Landrates nach Art. 34 LKrO oder in die des Kreistages nach Art. 23 LKrO fällt.

- 3. LStVG**
- 3.1 Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des LStVG materielle Inhalte zu definieren (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)?**
- 3.2 Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des LStVG formale Beschlüsse zu fassen (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)?**
- 3.3 Welche Abweichungen von den in 3.1 und 3.2 abgefragten Befugnissen gab es ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 – durch die von der Staatsregierung und/oder Bundesregierung definierten Auflagen zur Eindämmung des COVID-19-Virus (bitte hierbei vollumfänglich die verbliebene Entscheidungskompetenz des Landrats bzw. Kreistags ausführen, in deren Rahmen jeder von beiden Maßnahmen beantragen oder anordnen kann, und hierbei auch die Frage behandeln, ob der Kreistag befugt ist, den Landrat aufzufordern/anzuregen, im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes tätig zu werden)?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

- 4. Bayerisches Katastrophenschutzgesetz**
- 4.1 Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes materielle Inhalte zu definieren (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)?**
- 4.2 Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt, auf Basis des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes formale Beschlüsse zu fassen (bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den Landrat per Beschluss auffordern etc.; bitte vollumfänglich auflisten)?**
- 4.3 Welche Abweichungen von den in 4.1 und 4.2 abgefragten Befugnissen gab es ab dem 13.07.2020 – bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben am 13.07.2020 – durch die von der Staatsregierung und/oder Bundesregierung definierten Auflagen zur Eindämmung des COVID-19-Virus (bitte hierbei vollumfänglich die verbliebene Entscheidungskompetenz des Landrats bzw. Kreistags ausführen, in deren Rahmen jeder von beiden Maßnahmen beantragen oder anordnen kann, und hierbei auch die Frage behandeln, ob der Kreistag befugt ist, den Landrat aufzufordern/anzuregen, im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes tätig zu werden)?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

- 5. Entscheidungskompetenzen**
- 5.1 Hat der Kreistag vor dem Hintergrund der Abfragen aus 1 bis 4 die Kompetenz, über den Tatbestand „Den Landrat zu beauftragen, jeden aus einem Gebiet mit erhöhten Corona-Fallzahlen zurückkehrenden Bewohner des Landkreises zu verpflichten, innerhalb von 24 Stunden einen Corona-Test durchzuführen“ eine Abstimmung herbeizuführen (im Zustimmensfall bitte auch ausführen, ob der Landrat die Pflicht hat, sich an diesen Beschluss zu halten)?**
- 5.2 Hat der Kreistag ergänzend zu Frage 5.1 die Kompetenz, über den zusätzlichen Tatbestand „wobei unter ‚Gebiet mit erhöhten Corona-Fallzahlen‘ die Infiziertenzahlen zu verstehen sind, die auch für den Landkreis selbst gelten“ eine Abstimmung herbeizuführen?**
- 5.3 Hat der Kreistag vor dem Hintergrund der Abfragen aus 1 bis 4 die Kompetenz, über den Tatbestand „Hilfsweise zu 5.1; 5.2 den Landrat zu beauftragen, dem Kreistag auf der kommenden Sitzung des Kreistags/Kreisausschusses oder deren Ferienvertretungen ein Konzept vorzulegen wie – z. B. durch zurückkehrende Urlauber von außen in den Landkreis eingeschleppte – Corona-Infektionen schnellstmöglich identifiziert werden“ eine Abstimmung herbeizuführen (im Zustimmensfall bitte auch ausführen, ob der Landrat die Pflicht hat, sich an diesen Beschluss zu halten)?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

- 6. Alternativer Schutz**
- 6.1 Wenn nein in 5, welche eigenen Entscheidungskompetenzen haben der Kreistag bzw. der Landrat, um die Bevölkerung in dem Landkreis, für den beide zuständig sind, vor von außen durch Rückkehrer aus Risikogebieten eingeschleppte Coronaviren zu schützen?**
- 6.2 Wenn nein in 5, wie könnten dann die Tatbestandsmerkmale lauten, die in die eigene Entscheidungskompetenz nur des Kreistags fallen und das Ziel verfolgen, für möglichst jeden Heimkehrer aus einem Corona-Risikogebiet einen verpflichtenden Test vorzuschreiben?**
- 6.3 Wenn nein in 5, wie könnten dann die Tatbestandsmerkmale lauten, die in die eigene Entscheidungskompetenz nur des Landrats fallen und das Ziel verfolgen, für möglichst jeden Heimkehrer aus einem Corona-Risikogebiet einen verpflichtenden Test vorzuschreiben?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

- 7. Welche Vorgaben, Anregungen, Konzepte hat die Staatsregierung z. B. über das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) oder den Bezirk Oberbayern jedem der Landräte in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Rosenheim-Land und dem Bürgermeister von Rosenheim bis zum 13.07.2020 zukommen lassen im Fall, dass diese auf eine zweite COVID-19-Welle reagieren müssten (bitte hierbei – im übertragenen Sinne – alle „Instrumente“ aus dem diesen Personen durch die Staatsregierung bereitgestellten „Instrumentenkasten“ lückenlos aufschlüsseln)?**

Zu den Aufgaben und Befugnissen der im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Behörden ist vorab auf Folgendes hinzuweisen:

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege übt die Fachaufsicht über den Öffentlichen Gesundheitsdienst aus. Die Kommunikation erfolgt hierbei grundsätzlich über die Regierungen mit den Landratsämtern (Kreisverwaltungsbehörden) bzw. den fünf kreisfreien Städten, denen die Aufgaben der früher eigenständigen Gesundheitsämter übertragen worden sind (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung – GesV), als zuständige untere Gesundheitsbehörden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG).

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erfüllt zentrale überregionale Fach- und Vollzugsaufgaben aus den Geschäftsbereichen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, insbesondere des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, des Veterinärwesens sowie der Lebensmittelsicherheit. Gemäß § 1 Satz 2 GesV unterstützt und berät das LGL die zuständigen Behörden fachlich und rechtlich innerhalb seiner Zuständigkeit gemäß § 1 Satz 1 GesV, die insbesondere den Infektionsschutz und die Infektionshygiene umfasst.

Die Bezirke stellen kommunale Gebietskörperschaften dar; sie nehmen keine Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr.

Inhaltlich kann zur obigen Fragestellung Folgendes mitgeteilt werden:

Die Staatsregierung setzt auf die Maßnahmen, die im Rahmen der ersten Infektionswelle von SARS-CoV-2 getroffen wurden und sich bewährt haben. Neben der Bekämpfung des Ausbruchsgeschehens wird eine präventive Strategie verfolgt, die neuen Infektionen entgegenwirkt. Dies geschieht durch die schnelle Entdeckung von Gefahrenherden mithilfe der Ausweitung der Testungen und Eingrenzung der Infektionsherde durch die strikte Containment-Strategie der Staatsregierung. Dazu wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die Gesundheitsämter personell unterstützt, Expertenwissen ausgewertet und gebündelt, Materialreserven aufgebaut und die Öffentlichkeit fortlaufend informiert.

- 8. Wie erklärt sich die Staatsregierung die Ungleichbehandlung, dass Personen aus Risikogebieten innerhalb Deutschlands, was in Bayern bedeutet, dass es mehr als 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner gibt, zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen über sich ergehen lassen müssen, während dies bei Personen aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands offenbar mindestens in diesem Umfang offenbar nicht der Fall ist?**

Die Fragestellung geht von unzutreffenden Annahmen aus. An das Erreichen des für den Freistaat Bayern festgelegten Signalwerts von 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind rechtlich keine bestimmten Maßnahmen geknüpft. Vielmehr ist eine Überschreitung dieses Werts Anlass für eine Prüfung, ob zusätzliche örtliche Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich sind, über die aber immer im Einzelfall entschieden wird. Solche zusätzlichen Maßnahmen müssen nicht notwendigerweise mit belastenden Wirkungen für die Allgemeinbevölkerung des jeweiligen Gebiets verbunden sein. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass sich die Regelungs- und Gesetzgebungskompetenz Bayerns nur auf Sachverhalte innerhalb Bayerns erstreckt. Die Zuständigkeit des Bundes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Auslandssachverhalte können demgemäß weder durch den bayerischen noch den bundesdeutschen Gesetz- oder Ordnungsgeber geregelt werden.